



Merkblatt

über den Beantragungsmodus bei der Ausstellung von Urkunden

Die Ehrenordnung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main sieht vor, dass Ehrungen bei Betriebsjubiläen, Arbeitsjubiläen sowie Meisterjubiläen erfolgen können.

Für **Betriebsjubiläen** werden Urkunden durch die Handwerkskammer ausgestellt, wenn der Betrieb 25, 50, 75, 100 und um je 25 Jahre länger besteht. Sofern die Daten gespeichert sind, erfolgt die Ausstellung dieser Ehrenurkunde automatisch.

Urkunden für **Arbeitsjubiläen** werden auf Antrag des Betriebsinhabers, einer Handwerksorganisation oder auf eigenen Antrag durch die Handwerkskammer ausgestellt, wenn der Arbeitnehmer 25, 40, 50 oder 60 Jahre ununterbrochen in dem gleichen Handwerksbetrieb oder in Geschäftsstellen der Organisation des Handwerks tätig war. Ebenso erfolgt die Ausstellung einer Ehrenurkunde auf Antrag, wenn der Arbeitnehmer mindestens eine 50-jährige ununterbrochene Tätigkeit im Handwerk nachweisen kann, auch wenn sie in verschiedenen Handwerksbetrieben ausgeübt wurde. Die Ausstellung dieser Urkunden erfolgt auf Antrag. Das entsprechende Formular steht zum Downloaden bereit.

Ehrung von Altmeistern

Altmeister-Titel (Bronzene Ehrenurkunde)

Der Altmeister-Titel und die entsprechende Ehrenurkunde, auch „bronzene Ehrenurkunde“, werden auf Antrag durch die Handwerkskammer an selbstständige Handwerker und angestellte Meister verliehen:

Empfangsberechtigt sind Handwerker, die

- mindestens ein 25-jähriges Meisterjubiläum nachweisen können:

Der Tag der Meisterprüfung muss sich mindestens zum 25. Mal wiederholen;

oder

- eine mindestens 25-jährige persönlich selbstständige Tätigkeit im Handwerk vorweisen können. Die Meisterprüfung oder die Ausbildungsberechtigung muss vorliegen.

Der Handwerker muss seinen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Verleihung im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main haben.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet neben dem Namen des Jubilars, sein Handwerk, das Datum des Jubiläums und die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sie richtet sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Zuständig für die Verwaltung der Meisterjubiläen ist das Innungswesen der Handwerkskammer (E-Mail: urkunden@hwk-rhein-main.de, Tel.: 069 97172-248).

Altmeister-Titel (Silberne Ehrenurkunde)

Der Altmeister-Titel und die entsprechende Ehrenurkunde, auch „silberne Ehrenurkunde“, werden grundsätzlich auf Antrag durch die Handwerkskammer an selbstständige Handwerker und angestellte Meister verliehen:

Empfangsberechtigt sind Handwerker, die

- mindestens ein 40-jähriges Meisterjubiläum nachweisen können:

Der Tag der Meisterprüfung muss sich mindestens zum 40. Mal wiederholen;

oder

- eine mindestens 40-jährige persönlich selbstständige Tätigkeit im Handwerk vorweisen können. Die Meisterprüfung oder die Ausbildungsberechtigung muss vorliegen.

Der Handwerker muss seinen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Verleihung im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main haben.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet neben dem Namen des Jubilars, sein Handwerk, das Datum des Jubiläums und die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sie richtet sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Zuständig für die Verwaltung der Meisterjubiläen ist das Innungswesen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main (E-Mail: urkunden@hwk-rhein-main.de, Tel.: 069 97172-248).

Goldener Meisterbrief

Ehrenurkunden mit dem Titel „Goldener Meisterbrief“ können von der Handwerkskammer auf Antrag für jeden Meister, der im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer wohnt, aus Anlass eines 50-jährigen Meisterjubiläums ausgestellt werden.

Der Goldene Meisterbrief kann sowohl an Betriebsinhaber, ehemalige Betriebsinhaber oder angestellte Meister verliehen werden. Der Meister muss seinen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Verleihung im Kammerbezirk haben.

In der Regel werden Meisterjubiläen ab 50 Jahren von einem Mitglied des Vorstands der Handwerkskammer überreicht.

Die Verleihungsurkunde neben dem Namen des Jubilars, sein Handwerk, das Datum des Jubiläums und die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sie richtet sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Zuständig für die Verwaltung der Meisterjubiläen ist das Innungswesen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main (E-Mail: urkunden@hwk-rhein-main.de, Tel.: 069 97172-248).

Diamantener Meisterbrief

Ehrenurkunden mit dem Titel „Diamantener Meisterbrief“ können von der Handwerkskammer auf Antrag für jeden Meister, der im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer wohnt, aus Anlass eines 60-jährigen Meisterjubiläums ausgestellt werden.

Der Diamantene Meisterbrief kann sowohl an Betriebsinhaber, ehemalige Betriebsinhaber oder angestellte Meister verliehen werden. Der Meister muss seinen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Verleihung im Kammerbezirk haben.

In der Regel werden Meisterjubiläen ab 60 Jahren von einem Mitglied des Vorstands der Handwerkskammer überreicht.

Die Verleihungsurkunde beinhaltet neben dem Namen des Jubilars, sein Handwerk, das Datum des Jubiläums und die Unterschrift von Präsident und Hauptgeschäftsführer. Sie richtet sich nach dem aktuellen Corporate Design der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Zuständig für die Verwaltung der Meisterjubiläen ist das Innungswesen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main (E-Mail: urkunden@hwk-rhein-main.de, Tel.: 069 97172-248).